

Rechtliche Aspekte unseres Vogelschutzgebiets – Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene – im Verhältnis zu betroffenen FFH-Flächen

Nach geltender Rechtsprechung sind Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete gleichrangig im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen zu behandeln. Die EU hat beide Gebietskategorien unter dem Sammelbegriff „Natura 2000“ zusammengefasst.

Die 'Habitatrichtlinie' (FFH-Richtlinie oder Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) der EU vom 21. Mai 1992 führt dazu auf Seite 2, vorletzter Absatz aus:
„Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen.

Alle ausgewiesenen Gebiete sind in das zusammenhängende europäische ökologische Netz einzugliedern, und zwar einschließlich der nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten derzeit oder künftig als besondere Schutzgebiete ausgewiesenen Gebiete.“

Im Mittelpunkt der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie steht die Entwicklung und Erhaltung dieses europäischen ökologischen Netzes aus beiden Gebietskategorien, welches erstmals auf europäischer Ebene mit dem Sammelbegriff „Natura 2000“ in der 'Habitatrichtlinie' vom 21. Mai 1992 (Artikel 3) rechtsverbindlich so benannt wird.
Hierzu Artikel 3, Abs.1, Satz 3: „Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.“

Damit lässt das europäische Recht – und im Sinne der Subsidiarität auch das Landesrecht – eine andere Behandlung von Vogelschutzgebieten als eine gleichrangige Behandlung mit FFH-Gebieten nicht zu.